

# Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Gründerinnen und Gründer, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen wollen, können eine Gründungsförderung bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter beantragen.

## Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss für Empfänger von Arbeitslosengeld-I ist eine Ermessensleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Beantragen kann ihn, wer:

- sich hauptberuflich selbstständig machen will
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld-I hat
- 150 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld-I hat
- einen Businessplan für die Geschäftsidee erarbeitet hat
- fachlich in der Lage ist, die Selbstständigkeit auszuüben
- das kaufmännische Wissen hat, ein eigenes Unternehmen zu führen
- die positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen kann

## Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld für Empfänger von Arbeitslosengeld-II ist ebenfalls eine Ermessensleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Beantragen kann es, wer:

- sich hauptberuflich selbstständig machen will
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld-II hat
- einen Businessplan für die Geschäftsidee erarbeitet hat
- fachlich in der Lage ist, die Selbstständigkeit auszuüben
- das kaufmännische Wissen hat, ein eigenes Unternehmen zu führen
- die positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen kann

## INFOS

Unter [www.reutlingen.ihk.de](http://www.reutlingen.ihk.de) finden Sie weitere Informationen.

## Ihre Ansprechpartner

Jeannette Klein  
E-Mail: [j.klein@reutlingen.ihk.de](mailto:j.klein@reutlingen.ihk.de)  
Tel. 07121 201-297

Victor Pauls  
E-Mail: [pauls@reutlingen.ihk.de](mailto:pauls@reutlingen.ihk.de)  
Tel. 07121 201-204

### Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhaltes sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: 02/2020

## Fachkundige Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Reutlingen

Die IHK Reutlingen erstellt fachkundige Stellungnahmen für gründungsinteressierte Empfänger von Arbeitslosengeld-I oder -II, die ihr Unternehmen in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen oder Zollernalb gründen wollen.

**Für eine fachkundige Stellungnahme berechnet die IHK Reutlingen:**

**110 Euro**

Sie können den Betrag nach Rechnungstellung überweisen oder bar bei der IHK Reutlingen einzahlen. Nach Einzahlung und Zugang aller erforderlichen Unterlagen prüft die IHK den Businessplan und erstellt die fachkundige Stellungnahme.

Für die Prüfung der Tragfähigkeit benötigen wir folgende Informationen:

- Formular „Stellungnahme der fachkundigen Stelle“ von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter
- Lebenslauf mit Zeugnissen und Qualifikationsnachweisen
- Businessplan mit aussagekräftiger und ausführlicher Beschreibung von:
  1. Geschäftsidee
    - 1.1 Produkte und Dienstleistungen
    - 1.2 Kunden
    - 1.3 Wettbewerb
    - 1.4 Standort
    - 1.5 Preisgestaltung
    - 1.6 Marketing und Vertrieb
  2. Unternehmen
    - 2.1 Gründer und Führung
    - 2.2 Rechtliche Grundlagen
    - 2.3 Betriebsorganisation
  3. Finanzen (für das erste bis dritte Geschäftsjahr)
    - 3.1 Gewinnermittlung / Rentabilitätsrechnung
    - 3.2 Kapitalbedarf
    - 3.3 Finanzierung

Bei der Tragfähigkeitsprüfung achten wir insbesondere auf:

- Verkaufschancen der Produkte und Leistungen im Markt
- Abgrenzung der Angebote im Wettbewerb
- Herleitung konkreter Verkaufszahlen und der sich daraus ergebenden Umsätze
- Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb des Unternehmens
- Höhe des Gewinns zur Deckung der persönlichen Lebenshaltungskosten

Auf [www.gruendungswerkstatt-baden-wuerttemberg.de](http://www.gruendungswerkstatt-baden-wuerttemberg.de) gibt es Hilfe bei der Erstellung des eigenen Businessplans. Dort finden angehende Unternehmerinnen und Unternehmer wichtige Basisinformationen, Tipps für die Praxis, Persönlichkeits- und Wissenschecks sowie Vorlagen für Texte und Kalkulation.